

Fahrzeugwechsel Teileverkauf günstig

Beitrag von „Fisch“ vom 23. Januar 2010 um 20:56

Hallo Edwin,

nur so nebenbei angemerkt: Der Wandlungsanspruch erstreckt sich auch auf nachträglich für das gewandelte Fahrzeug erworbene Zubehör ect. was wegen Rückgabe des gewandelten Fahrzeugs für den Käufer keine Verwendung mehr finden kann, daneben sind auch Finanzierungszinsen, Zulassungskosten ect. als Aufwand des Käufers dem zu wandelnden Kaufpreis hinzuzurechnen. Ich habe das 2006 auch alles schon einmal durch. Was Du hier also nicht losschlagen kannst solltest Du bei der Wandlung mit abrechnen können.

Gruß Fisch